

sie zur Bestreitung der reinen Ausbildungskosten dienen.

e) Empfänger von Heimkehrer-Alg können eine Winterbeihilfe ohne Einkommensgrenze erhalten.

f) Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bitte ich im übrigen nicht engherzig zu verfahren.

III. Höhe der Winterbeihilfe

Die Höhe der Winterbeihilfe 1969/70 beträgt gleichmäßig für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Heimkehrer-Arbeitslosengeld

| | |
|----------------------------------|--------|
| für Hauptunterstützungsempfänger | 60 DM |
| für Haushaltsangehörige | 30 DM. |

IV. Auszahlung, Kostentragung und Abrechnung

1. Ich bitte, die erforderlichen Vorbereitungen zur Auszahlung der Winterbeihilfe 1969/70 so rechtzeitig zu treffen, daß die empfangsberechtigten Personen noch vor Weihnachten in den Besitz der Beihilfe kommen. Im übrigen bleibt die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens für die Auszahlung der Winterbeihilfe den kreisfreien Städten und den Landkreisen überlassen.

2. Die Aufwendungen für die Winterbeihilfe für Arbeitslose (mit Ausnahme der Verwaltungskosten) werden in voller Höhe vom Land getragen. Von einer Kostenbeteiligung der kreisfreien Städte und der Landkreise wird abgesehen.

3. Die kreisfreien Städte und die Landkreise legen ihre Abrechnungen bis zum 1. 3. 1970 in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des bekannten Formblattmusters den Regierungspräsidenten / Präsidenten der Verwaltungsbezirke (Landesabrechnungsstellen) vor. Die Abrechnungen bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung und vor Abgang der Prüfung und Bescheinigung durch das Rechnungsprüfungsamt. Bei Nachbewilligungen ist an Stelle von Einzelabrechnungen eine berichtigte Gesamtabrechnung vorzulegen.

4. Die Landesabrechnungsstellen prüfen die bei ihnen eingegangenen Abrechnungen (Nr. 3) und erteilen nach Zuweisung der Haushaltsmittel die Auszahlungsanordnungen auf Kap. 0536 Tit. 64 300 des Landeshaushalts 1970. Diesen Auszahlungsanordnungen ist je eine Ausfertigung der Abrechnungen (Nr. 3) als Rechnungsbeleg beizufügen, während die zweite Ausfertigung bei den Akten der Landesabrechnungsstelle verbleibt.

5. Die Landesabrechnungsstellen legen mir bis zum 10. 3. 1970 eine Zusammenstellung der Abrechnungen unter Verwendung des Formblattmusters (siehe Nr. 3) vor. Bei Nachbewilligungen ist eine berichtigte Zusammenstellung der Abrechnungen vorzulegen.

Meinen Bezugserlaß vom 10. 9. 1968 hebe ich hiermit auf.

An die kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden, Regierungspräsidenten und Präs. der Nds. Verw.-Bezirke.
Nachrichtlich: An das Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen, das Landessozialamt, den Landessozialhilfeverband Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 38/1969 S. 883

E. Kultusminister

Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung der Sonderforschungsbereiche

Bek. d. Nds. KultM v. 10. 9. 1969 — II/1/1 — 1020/68

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland haben ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung der Sonderforschungsbereiche vereinbart. Das Abkommen wird in der Anlage bekanntgegeben.

— Nds. MBl. Nr. 38/1969 S. 884

Anlage

Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Förderung der Sonderforschungsbereiche

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland kommen in Ergänzung des Verwaltungsabkommens vom 8. Februar 1968 zur Förderung von Wissenschaft und Forschung überein, zur verstärkten Förderung der Forschung an den Hochschulen der Länder in Sonderforschungsbereichen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

§ 1

Bund und Länder werden vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften oder der an deren Stelle hierzu ermächtigten Organe auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates Sonderforschungsbereiche gemeinsam fördern und die zu diesem Zweck bereitzustellenden Mittel 1969 je zur Hälfte, ab 1970 zu zwei Dritteln bzw. einem Drittel aufbringen. Der Bund und die Länder können im gegenseitigen Einvernehmen zusätzliche Leistungen erbringen.

§ 2

Bund und Länder werden vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften bzw. der an deren Stelle hierzu ermächtigten Organe für dieses Abkommen bereitstellen:

| | |
|---------------|------------|
| im Jahre 1969 | 20 Mio DM, |
| im Jahre 1970 | 45 Mio DM. |

Die in weiteren Jahren in Betracht kommenden Beträge sollen auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen festgesetzt werden.

§ 3

Die Einrichtung und Förderung von Sonderforschungsbereichen in wissenschaftlichen Hochschulen bedarf der Zustimmung des Sitzlandes.

§ 4

Das Sitzland stellt eine Grundausrüstung für den Sonderforschungsbereich zur Verfügung. Die Grundausrüstung umfaßt

- die für den Sonderforschungsbereich erforderlichen Gebäude,
- die Erstausrüstung der Gebäude, die Personal- und Sachausstattung, soweit sie üblicherweise zu einer Forschungseinrichtung der jeweiligen Fachrichtung im Rahmen einer Hochschule gehören.

Dem Sitzland bleibt vorbehalten, für die Errichtung der Gebäude und deren Erstausrüstung die Finanzhilfe des Bundes für den Aus- und Neubau wissenschaftlicher Hochschulen in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Die Festsetzung des Jahresbetrages obliegt dem Verwaltungsausschuß nach Abschnitt II des Verwaltungsabkommens vom 8. Februar 1968 zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Bei seiner Entscheidung soll der Verwaltungsausschuß die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zugrunde legen.

§ 6

Davon ausgehend, daß die Deutsche Forschungsgemeinschaft bereit ist, die finanzielle Förderung und die wissenschaftliche Betreuung der Sonderforschungsbereiche auf Grund dieses Abkommens zu übernehmen, werden ihr die festgesetzten Jahresbeträge als zweckgebundener Zuschuß zur Verfügung gestellt. Der Verwaltungsausschuß gemäß Abschnitt II des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern vom 8. Februar 1968 erläßt entsprechende Bewilligungsbedingungen.

Für Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gelten die Grundsätze, die für die öffentlichen Zuschüsse an die Deutsche Forschungsgemeinschaft Anwendung finden.

§ 7

Die Vertragsschließenden werden darauf hinwirken, daß der Wissenschaftsrat und die Deutsche Forschungs-

gemeinschaft über die Art und Weise der finanziellen Förderung nähere Bestimmungen treffen, die auch eine angemessene Kontrolle der wissenschaftlichen Ergebnisse gewährleisten.

Soweit diese Bestimmungen Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder berühren, bedürfen sie der Zustimmung der Vertragsschließenden.

§ 8

Bund und Länder gewähren der Deutschen Forschungsgemeinschaft den Zuschuß unter der Voraussetzung, daß der Bund und alle Länder an den Entscheidungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft über die Bewilligung von Sondermitteln für die einzelnen Sonderforschungsbereiche beteiligt werden. Dabei hat der Bund die gleiche Stimmenzahl wie die Gesamtheit der Länder.

§ 9

Bund und Länder erstatten der Deutschen Forschungsgemeinschaft die für die Betreuung der Sonderforschungsbereiche entstehenden Verwaltungskosten im Rahmen ihres allgemeinen Zuschußbedarfs nach dem Verwaltungsabkommen vom 8. Februar 1968.

§ 10

Der Bund kann in besonderen Einzelfällen im Einvernehmen mit der Mehrheit der Länder (einschließlich Sitzland) und im Benehmen mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft Sonderforschungsbereiche zusätzlich fördern, insbesondere wenn der Sonderforschungsbereich auf Initiative des Bundes eingerichtet wurde.

§ 11

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Sofern das Abkommen nicht verlängert wird, werden sich die Vertragsschließenden ins Benehmen setzen, um eine reibungslose Abwicklung der Sonderforschungsbereiche zu gewährleisten. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung einzelner Sonderforschungsbereiche.

Bonn, den 11. Juni 1969.

Überlassung von Hochschulräumen; hier: Veranstaltungen der Studentenschaft

RdErl. d. Nds. KultM v. 9. 9. 1969 — II/1/1 — 697/69 — GültL 63/11 —

Zur Klarstellung der geltenden Rechtslage weise ich aus gegebenem Anlaß auf folgendes hin:

Der Studentenschaft sind zur Durchführung der ihr nach der jeweiligen Hochschulverfassung und den Allgemeinen Bestimmungen über die Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Niedersachsen vom 6. 7. 1964 (Nds. MBl. S. 655 — GültL 100/11) obliegenden Aufgaben die erforderlichen Hochschulräume zur Verfügung zu stellen.

Will die Studentenschaft über die ihr allgemein zur Verfügung gestellten Räume hinaus gelegentlich weitere Räume in Hochschulinstitutionen oder -seminaren für einzelne Veranstaltungen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches benutzen, bedarf sie hierzu der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Direktors des Instituts bzw. Seminars.

Für Veranstaltungen der Studentenschaft, die außerhalb ihres Aufgabenbereiches liegen, gilt mein RdErl. vom 3. 7. 1961 (Nds. MBl. S. 777 — GültL 63/7), betr. Überlassung von Hochschulräumen für hochschulfremde Zwecke.

Ich bitte, die Studentenschaft von diesem RdErl. zu unterrichten.

An die wissenschaftlichen Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 38/1969 S. 885

Akademische Räte und Studienräte im Hochschuldienst

RdErl. d. Nds. KultM v. 9. 9. 1969 — II/1/2 — 153/69 — GültL 92/25 —

1. Im Hinblick auf die augenblicklich allenthalben angestellten Überlegungen zur Neuordnung der Struktur des Lehrkörpers bitte ich, für eine Übergangszeit weiterhin davon auszugehen, daß für die akademischen Räte und Studienräte im Hochschuldienst folgende Daueraufgaben in Betracht kommen:

- Unterrichtsaufgaben, die der Wissensvermittlung, der methodischen Schulung oder der Berufsvorbildung der Studenten dienen. Es handelt sich hierbei um Unterrichtstätigkeiten, die einerseits dem Niveau der Hochschule angemessen sein müssen, andererseits von den Professoren und Dozenten bei den jetzigen und auch künftig zu erwartenden Studentenzahlen in manchen Disziplinen nicht geleistet werden können, ohne daß sie ihren sonstigen Aufgaben entzogen werden;
- die Leitung einzelner Einrichtungen (z. B. Laboratorien — auch in den Kliniken —, Rechenzentren, gemeinschaftliche Werkstätten), die Sorge für den Sachbestand der Institute, Seminare und Kliniken (z. B. die Handhabung und Überwachung von komplizierten wertvollen Geräten, die Unterweisung im Gebrauch der apparativen Ausstattung, die Betreuung von Sammlungen und des wissenschaftlichen Beschaffungswesens) sowie solche Verwaltungsaufgaben zur Entlastung der Instituts-, Seminar- und Klinikleitung, die einen entsprechend hohen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse voraussetzen;
- die Erfüllung der Forschung dienender Einzelaufgaben — auch langfristiger — (z. B. Editionen, Analysen, Rechen-, Meß- und Prüfarbeiten); — vgl. zu a bis c Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neugliederung des Lehrkörpers an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 21. 11. 1964, S. 14 —
- Erweiterung und Ergänzung der Lehrtätigkeit des Hochschullehrers, dem der akademische Rat/Studienrat im Hochschuldienst zugeordnet ist (sog. „zugeordnete Lehrtätigkeit“);
- Beratung der Studenten während des Studiums; — vgl. zu d und e Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970 vom Juli 1967, S. 71 —
- Mitwirkung bei Prüfungen.

Die Aufgaben können miteinander verbunden werden. Ihre Erfüllung setzt Vertrautheit mit den Entwicklungen in Wissenschaft und Technik voraus.

2. Ich weise darauf hin, daß für die akademischen Räte und Studienräte im Hochschuldienst die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten gelten.

3. Bei Studienräten im Hochschuldienst und akademischen Räten, denen vor allem Aufgaben gemäß Ziff. 1 a oder 1 d obliegen, bitte ich vorläufig davon auszugehen, daß in der Regel im Fall der Ziff. 1 a vierzehn, im Fall der Ziffer 1 d acht Semesterwochenstunden Unterricht verlangt werden können, wenn dieser Unterricht entsprechend den letztgenannten Empfehlungen des Wissenschaftsrates (S. 73) in kleinen Gruppen stattfindet. Werden Unterrichtsveranstaltungen für eine größere Zahl von Studenten angesetzt, als sie für die Bildung kleiner Gruppen vom Wissenschaftsrat empfohlen wird, ist dies bei der Zahl der Semesterwochenstunden zu berücksichtigen.

4. Ich bitte die Dienstvorgesetzten (Kurator/Kanzler/Rektor der Tierärztlichen Hochschule Hannover) der akademischen Räte/Studienräte im Hochschuldienst,

bis auf weiteres den Aufgabenkreis des akademischen Rats/Studienrats im Hochschuldienst im einzelnen durch Verfügung festzulegen. Diese soll im Anschluß an einen von dem zuständigen Hochschulorgan nach Anhörung des akademischen Rats/Studienrats im Hochschuldienst gemachten Vorschlag ergehen.

Im Rahmen der Verfügung kann den akademischen Räten/Studienräten im Hochschuldienst die Leitung der Hochschuleinrichtung, in der sie tätig sind, oder das Mitglied des Lehrkörpers, dem sie fachlich zugeordnet sind, oder ein sonst zuständiges Hochschulorgan Einzelanordnungen für ihre dienstliche Tätigkeit erteilen.

5. Zur Behebung von Zweifeln bemerke ich noch, daß akademische Räte und Studienräte im Hochschuldienst Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten können, die nicht zu ihren Dienstaufgaben zählen können.

An die wissenschaftlichen Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 38/1969 S. 885

Promotionsordnung der Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften der Technischen Universität Hannover für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie — Dr. phil. —

**Bek. d. Nds. KultM v. 26. 8. 1969 — II/1/4 — B III
46 b — 05 — a**

Folgende von der Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften der Technischen Universität Hannover am 8. 1. und 25. 6. 1969 beschlossene Neufassung der Promotionsordnung für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage genehmigt:

Promotionsordnung

der Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften der Technischen Universität Hannover für die Verleihung des Grades Doktor der Philosophie — Dr. phil. —

Die Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften der Technischen Universität Hannover verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

Über die Verleihung wird nach Maßgabe der folgenden Ordnung entschieden:

§ 1

Promotionsgesuch und Zulassung zur Promotion

(1) Das Promotionsgesuch ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Prüfungsfächer (siehe § 4) an den Dekan zu richten. Der Bewerber muß rechtzeitig vorher mit einem Hochschullehrer der Fakultät den Gegenstand der einzureichenden Dissertation vereinbart haben. Die Vereinbarung ist von diesem im Benehmen mit den Fachvertretern der von dem Bewerber gewünschten Prüfungsfächer zu treffen und dem Dekan mitzuteilen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers, gegebenenfalls ergänzt durch eine vollständige Liste seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Ob und in welchem Maße für die einzelnen Prüfungsfächer Lateinkenntnisse nachzuweisen sind (Großes oder Kleines Latinum), bestimmt die Engere Fakultät;
- der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von mindestens acht Semestern im Promotionshauptfach an einer Universität oder Technischen Hochschule. Die an einer Pädagogischen Hochschule verbrachten Semester können im Falle der Promotion im Hauptfach Pädagogik bis zu vier Semestern, im Falle der Promotion in anderen Fächern bis zu zwei Semestern angerechnet werden. Hat ein Kandidat an einer Pädagogischen Hochschule den akademischen Grad „Diplom-Pädagoge“ erworben, so können weitere Semester angerechnet werden;

d) das Zeugnis über die wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Höheren Schulen oder die Diplom- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Abschlußprüfung in einem geisteswissenschaftlichen Fach

oder

das Zeugnis über die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen — Gewerbelehramt — im Lande Niedersachsen

oder

das Zeugnis über die Prüfung für das Lehramt an Realschulen in einem geisteswissenschaftlichen Fach

oder

das Zeugnis über die Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Die Prüfung muß mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt worden sein; von diesem Erfordernis kann die Engere Fakultät Ausnahmen zulassen.

Die Engere Fakultät kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten von dem Erfordernis einer vorher abgelegten Staats- oder Hochschulprüfung absehen. Dies gilt namentlich dann, wenn nach dem Ausbildungsziel (Berufsziel) die Promotion selbst den üblichen Studienabschluß darstellt;

- ein amtliches Führungszeugnis;
 - die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
 - eine Mitteilung des Bewerbers, mit welchem Hochschullehrer der Fakultät er den Gegenstand seiner Dissertation vereinbart hat;
 - eine in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem Zustand. Der Gegenstand der Dissertation muß einem geisteswissenschaftlichen Fachgebiet angehören, das in der Fakultät durch einen Lehrstuhlinhaber vertreten ist. Der Dissertation muß die eidesstattliche Erklärung beigefügt sein, daß der Bewerber die Arbeit selbständig verfaßt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat und daß sie nicht schon als Prüfungsarbeit verwendet worden ist. Die Dissertation ist in drei gleichlautenden Stücken einzureichen, von denen eines im dauernden Besitz der Fakultät verbleibt;
 - eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche.
- (3) Über Annahme und Ablehnung des Gesuches entscheidet die Engere Fakultät unter Würdigung aller für die wissenschaftliche Beurteilung des Bewerbers und der Dissertation maßgebenden Gesichtspunkte.

§ 2

Prüfungsgebühr

Für die Prüfungsgebühr gelten die allgemeinen gesetzlichen und die sie ergänzenden besonderen Vorschriften*).

§ 3

Die Dissertation und ihre Beurteilung

(1) Die Dissertation soll einen wissenschaftlichen Fortschritt bringen und die Fähigkeit des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Die Engere Fakultät ernennt für die Beurteilung der Dissertation als Erstreferenten den Hochschullehrer, mit dem der Gegenstand der Dissertation vereinbart worden ist, und einen oder mehrere Korreferenten. Wenigstens einer der Referenten muß Hochschullehrer der Fakultät sein. Die Korreferenten können auch anderen Fakultäten, in besonderen Fällen auch anderen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören; sie haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie Mitglieder der Fakultät.

(3) Die Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich

* Zur Zeit gilt das Verwaltungskostengesetz vom 7. 5. 1962 (Nds. GVBl. S. 43) in Verbindung mit der Gebührenordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen vom 27. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 415). Danach beträgt die Gebühr zur Zeit 200 DM. Das gleiche gilt für die Wiederholungsprüfung.

das Prädikat vor. Als Noten gelten: genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet.

(4) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt. Anderenfalls werden die Dissertation und die Referate mindestens zwei Wochen lang für die Hochschullehrer der Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder Hochschullehrer der Fakultät hat das Recht, gegen die vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation Einspruch zu erheben.

(5) Nach Ablauf der Auslage- und Einspruchsfrist entscheidet die Engere Fakultät über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls nach Hinzuziehung weiterer Gutachter. Ein weiterer Gutachter ist hinzuzuziehen, wenn sich die Mehrheit der Referenten über Annahme- oder Ablehnungsvorschlag nicht geeinigt hat.

(6) Dem Bewerber ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch den Dekan mitzuteilen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Referaten zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

§ 4

Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen worden, so hat der Dekan alsbald eine mündliche Prüfung anzusetzen. Zu dieser sind außer dem Bewerber der Rektor, die dem Senat angehörenden Hochschullehrer, die Referenten und etwaige Gutachter sowie sämtliche Hochschullehrer der Fakultät einzuladen. Die Eingeladenen können sich an der Prüfung beteiligen.

Außerdem haben alle Professoren und Dozenten der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie Studenten und andere Hochschulangehörige der in Betracht kommenden Fachrichtung Zutritt zu der Prüfung. Der Prüfungsvorsitzende hat das Recht, darüber hinaus Gäste zu der Prüfung einzuladen.

(2) Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach sowie zwei Nebenfächer und dauert mindestens zwei Stunden.

Sie findet vor einem von der Engeren Fakultät eingesetzten Prüfungsausschuß statt. Unter seinen Mitgliedern müssen sich befinden: Der Dekan oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter als Vorsitzender, der Erstreferent, der das Hauptfach vertretende Lehrstuhlinhaber und darüber hinaus zwei Fachvertreter für die beiden Nebenfächer, von denen mindestens einer als Hochschullehrer eines geisteswissenschaftlichen Faches der Fakultät angehört. Für das Haupt- und die beiden Nebenfächer sind drei verschiedene Prüfer zu bestellen.

(3) Hauptfach ist dasjenige Fach, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen worden ist. Als Nebenfächer können die in der Fakultät durch Lehrstuhlinhaber vertretenen Fächer gewählt werden. Die Engere Fakultät kann im Einzelfall die Wahl anderer Nebenfächer zulassen. Mindestens eines der Nebenfächer muß jedoch den Geisteswissenschaften angehören. Welche Fächerkombinationen zugelassen werden, entscheidet die Engere Fakultät.

(4) Unmittelbar nach der Prüfung findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der dieser gemeinsam mit den übrigen anwesenden Hochschullehrern der Fakultät darüber entscheidet, ob und mit welchem Ergebnis (Noten wie in § 3) die mündliche Prüfung bestanden ist.

(5) Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt sie als nicht bestanden. Ist sie bestanden, so wird unter Berücksichtigung der Urteile über die Dissertation und der Noten der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat festgesetzt. Es können die Prädikate bestanden, gut bestanden, sehr gut bestanden, mit Auszeichnung bestanden erteilt werden. Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom Dekan festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

§ 5

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbständige Schrift:

- die Vervielfältigung im fotomechanischen Verfahren im Format DIN A 5; ausnahmsweise kann der Dekan gestatten, daß die fotomechanische Vervielfältigung im Format DIN A 4 erfolgt;
- der Abdruck in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in Sonderfällen kann die Engere Fakultät gestatten, daß sich dieser Abdruck auf einen wesentlichen Teil der Dissertation beschränkt.

(2) Der Fakultät sind 150 Exemplare der gedruckten oder fotomechanisch vervielfältigten Dissertation einzureichen. Im Falle des Absatzes 1 b sind 10 Sonderdrucke an sie abzuliefern. Wenn die Dissertation in vollem Umfang als Buch in einem Verlag oder als Einzelheft einer gezählten Reihe veröffentlicht wird, so sind 10 Exemplare an die Fakultät abzuliefern.

(3) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Bewerbers darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muß. Von diesen Vorschriften kann die Engere Fakultät Befreiung bewilligen. Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

(4) Die Druckbogen einschließlich Titelblatt und Lebenslauf sind dem Erstreferenten vor Vollendung des Druckes zur Revision vorzulegen. Der Bewerber hat den unterschriebenen Revisionschein mit den Pflichtexemplaren der Fakultät einzureichen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. Versäumt der Bewerber diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Ausnahmsweise kann der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. Hierzu bedarf es eines von dem Bewerber vor Ablauf der Zweijahresfrist gestellten begründeten Antrages.

§ 6

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt und von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 6 abgeliefert hat.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

Ein Abdruck der Urkunde wird 14 Tage lang am Schwarzen Brett der Fakultät ausgehängt.

§ 7

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn alle Referenten die Ablehnung vorgeschlagen haben (§ 3 Abs. 4), wenn die eingereichte Schrift von der Engeren Fakultät nicht angenommen worden ist (§ 3 Abs. 5) oder wenn die mündliche Wiederholungsprüfung kein ausreichendes Ergebnis hatte oder wenn der Kandidat auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreichen läßt.

(2) Von dem endgültigen Nichtbestehen werden alle deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht vertraulich benachrichtigt.

§ 8

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.